

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2 b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 20.04.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 15/2023 am 25.04.2023), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 a wird neu gefasst:

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt, beauftragte Firmen der Stadt, Inhaber von Sondergenehmigungen. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.

...

§ 6 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 25 Abs. 6 wird neu gefasst:

...

(6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Insbesondere ist die Bepflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 50 cm Wuchshöhe untersagt.

...

§ 30 Abs. 3 und 4 wird neu gefasst:

...

- (3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung ein Gebührenbescheid erstellt. Der Nutzungsberechtigte kann zur Entfernung einen Dienstleistungserbringer im Sinne des § 6 dieser Satzung beauftragen. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt Calbe (Saale).
- (4) Die Entfernung beinhaltet das Grabmal einschließlich des Sockels bzw. Fundaments sowie Umrandung, Bepflanzung und Grabschmuck. Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

...

§ 35 Abs. 1 Nr. 12 wird neu gefasst

...

12. entgegen der §§ 19 Abs. 5, 20 Abs. 5, 21 Abs. 5 und 22 Abs. 5 Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt.

...

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale) tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Calbe (Saale), den 06.03.2025

Hause
Bürgermeister